

**Tenor**

Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist dahin auszulegen, dass er nicht auf Verträge anwendbar ist, die zwischen zwei nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden Personen geschlossen wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 46 vom 16.2.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH/Land Salzburg**

(Rechtssache C-514/12) (<sup>1</sup>)

*(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 AEUV — Verordnung (EU) Nr. 492/2011 — Art. 7 Abs. 1 — Nationale Regelung, wonach bei anderen Arbeitgebern als dem Land Salzburg zurückgelegte Dienstzeiten nur teilweise angerechnet werden — Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Rechtfertigungsgründe — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Ziel der Bindung — Verwaltungsvereinfachung — Transparenz)*

(2014/C 45/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Salzburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH

*Beklagter:* Land Salzburg

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Landesgericht Salzburg — Auslegung von Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141, S. 1) — Vergütung der Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats — Nationale Regelung, wonach bei einem bestimmten öffentlichen Arbeitgeber zurückgelegte Dienstzeiten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden, bei anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgebern zurückgelegte Dienstzeiten jedoch nur teilweise und dies auch nur, soweit sie ab einem bestimmten Lebensalter zurückgelegt wurden

**Tenor**

Die Art. 45 AEUV und 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der

Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die von den Dienstnehmer/innen einer Gebietskörperschaft ununterbrochen bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtags für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen in vollem Ausmaß, alle anderen Dienstzeiten dagegen nur teilweise berücksichtigt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 63 vom 2.3.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Puglia — Italien) — Direxta Alta Formazione srl/Regione Puglia**

(Rechtssache C-523/12) (<sup>1</sup>)

*(Vorabentscheidungsersuchen — Freier Dienstleistungsverkehr — Vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierte staatliche Subventionen zugunsten von Studenten, die in einem postgradualen Spezialisierungskurs eingeschrieben sind — Regionale Regelung zur Verbesserung des lokalen Unterrichtsstandards, nach der die Stipendienvergabe von Anforderungen an die Veranstalter der Postgraduiertenkurse abhängig gemacht wird — Voraussetzung einer ununterbrochenen Erfahrung von zehn Jahren)*

(2014/C 45/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per la Puglia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Direxta Alta Formazione srl

*Beklagte:* Regione Puglia

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia — Auslegung der Art. 56, 101 und 107 AEUV — Auslegung der Art. 9 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 11 und 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung — Vom Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte staatliche Zuschüsse für in Master-Studiengänge für Postgraduierte eingeschriebene Studenten — Regionale Regelung zur Verbesserung des lokalen Unterrichtsniveaus, die die Gewährung von Hochschulstipendien vom Niveau der beruflichen Qualifikation der die Masterstudiengänge organisierenden Betreiber abhängig macht — Betreiber, der in Bezug auf die erbrachten Unterrichtsstunden über die erforderliche Erfahrung verfügt, diese aber weder in der vorgesehenen Zeit noch in der vorgesehenen Art und Weise erworben hat

**Tenor**

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach der Hochschuleinrichtungen, bei denen sich Studenten, die ein u. a. vom Europäischen Sozialfonds finanziertes Stipendium beantragen, einschreiben wollen, eine Erfahrung von zehn Jahren vorweisen müssen, wenn es sich bei diesen Einrichtungen weder um Universitäten handelt, die nach nationalem Recht anerkannt sind, noch um Einrichtungen, die anerkannte Master verleihen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 32 vom 2.2.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 5. Dezember 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — Nordecon AS, Ramboll Eesti AS/Rahandusministeerium**

(Rechtssache C-561/12) (<sup>1</sup>)

*(Öffentliche Aufträge — Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung — Für den öffentlichen Auftraggeber bestehende Möglichkeit, über Angebote zu verhandeln, die nicht den verbindlichen Anforderungen der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Spezifikationen entsprechen)*

(2014/C 45/28)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: Nordecon AS, Ramboll Eesti AS

Beklagter: Rahandusministeerium

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Riigikohus — Auslegung von Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung — Frage nach der Befugnis des öffentlichen Auftraggebers, Verhandlungen über solche Angebote zu führen, die nicht den in den technischen Spezifikationen des Auftrags festgesetzten verbindlichen Anforderungen entsprechen — Im Verlauf der Verhandlungen geänderte technische Spezifikationen — Befugnis, den Auftrag einem Bieter zu erteilen, dessen Angebot nicht im Einklang mit den technischen Spezifikationen steht

**Tenor**

Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlaubt es einem öffentlichen Auftraggeber nicht, mit den Bietern Verhandlungen über Angebote zu führen, die nicht den in den technischen Spezifikationen des Auftrags festgelegten verbindlichen Anforderungen entsprechen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 38 vom 9.2.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. November 2013 — Ivan Jurašinović/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-576/12 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Ausnahmen vom Zugangsrecht — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erster und dritter Gedankenstrich — Öffentliche Sicherheit — Internationale Beziehungen)*

(2014/C 45/29)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Kläger: Ivan Jurašinović, vertreten durch N. Amara Le Bret, avocate

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, vertreten durch K. Pellinghelli und B. Driessen als Bevollmächtigte

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 3. Oktober 2012, Jurašinović/Rat (T-465/09), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 21. September 2009, mit der Zugang zu einigen Berichten der vom 1. bis zum 31. August 1995 in Kroatien in der Region Knin stationierten Beobachter der Europäischen Union gewährt wurde, abgewiesen hat — Antrag auf Zugang zu den im Besitz des Rates befindlichen Dokumenten — Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) — Berichte von Beobachtern, die von der Europäischen Union nach Kroatien entsandt wurden — Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Dokumenten — Sensible Dokumente — Gefahr einer Beeinträchtigung des Schutzes der internationalen Beziehungen — Frühere Herausgabe dieser Dokumente an eine angeklagte Person im Rahmen eines beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anhängigen Strafverfahrens — Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Strafverfahrens